MARKTGEMEINDE PÖTTSCHING
Bezirk: Mattersburg
Land: Burgenland

K U N D M A C H U N G

In Vollziehung des Burgenländischen Volksrechtegesetzes vom 16. Juni 1988, LGBl.Nr. 55/1988 i.d.g.F. wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2026 wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt die Ablehnung eines Umwidmungsansuchens und in weiterer Folge den Beginn des Verfahrens zur 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes.

2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einen Grundstückstausch mit den Ehegatten Steiger Birgit und Steiger Markus (Grundstück 4191 der Gemeinde gegen Grundstück 2484/2)

3. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt die Entwidmung des Grundstückes 643/2 aus dem Öffentlichen Gut.

4. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt den Abschluss eines Bestandsvertrages (Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes 2122/4) mit Herrn Cuma Yildiz.

Belehrung:
Gemäß § 50 Abs. 3 leg.cit. sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs. 1 leg.cit. eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.
Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Für den Gemeinderat

Ing. Martin Mitteregger
Bürgermeister

Pöttsching, am 29. September 2026

Angeschlagen am: 29. September 2026

Abgenommen am: …….